

RRLEX | RUMPF RECHTSANWÄLTE

Die Türkienspezialisten

Das türkische Staatsangehörigkeitsrecht

Stand Januar 2022.

RUMPF RECHTSANWÄLTE

Lenzhalde 68 • 70192 Stuttgart
Fon +49 711 997 977 0 • Fax +49 711 997 977 20
info@rumpf-legal.com

RUMPF CONSULTING

Danışmanlık Hizmetleri Ltd. Şti.
Meclis-i Mebusan Cad. Molla Bayırı Sok. Karun Çıkması No.1 D.10
34427 Kabataş-Beyoğlu/Istanbul
Fon +90 212 243 76 30 • Fax +90 212 243 76 35
info@rumpf-consult.com

www.rumpf-legal.com

I.	Einführung	2
II.	Erwerb durch Geburt	2
III.	Einbürgerung	2
1.	Adoption	2
2.	Eheschließung	3
3.	Einbürgerung aufgrund behördlichen Ermessens	3
4.	Wiedereinbürgerung	3
IV.	Verlust der Staatsangehörigkeit	4
1.	Verlust auf Antrag	4
2.	Entziehung wegen Aufnahme eines Dienstes in Feindesland	4
3.	Entziehung bei Verfolgung wegen politischer Delikte	5
4.	Wirkung gegen Angehörige	5
5.	Widerruf	5
6.	Rücknahme	5
7.	Optionsrecht	5
8.	Die Blaue Karte: Privilegien für türkischstämmige Ausländer	5
V.	Sonstiges	6
VI.	Militärdienst	6
VII.	Praktische Hinweise	7

I. Einführung

Das heutige Staatsangehörigkeitsrecht beruht auf [Gesetz Nr. 5901 vom 29.5.2009](#) (StAG). Im Gegensatz zur früheren Rechtslage bekennt sich dieses Gesetz offen zur Mehrstaatigkeit. Im Übrigen folgt es den bisherigen Grundsätzen, was die Erwerbsformen und die Verlustvoraussetzungen angeht. Die Systematik des Gesetzes folgt den heute üblichen Standards. In einem ersten Abschnitt bestimmt es den Anwendungsbereich (Art. 1 StAG), enthält einige wichtige Definitionen und Grundsatzbestimmungen zu den zuständigen Behörden. Im Zusammenhang mit den Erwerbsregeln regelt es die Einrichtung einer Einbürgerungskommission (Art. 18 StAG), welche auf Provinzebene arbeitet und den Einbürgerungsantrag einer Vorprüfung unterzieht. Die Entscheidung trifft dann das Innenministerium.

II. Erwerb durch Geburt

Der wichtigste Erwerbsgrund ist derjenige der Abstammung von Eltern, von denen ein Teil die türkische Staatsangehörigkeit besitzt (Ar. 7 StAG). Allerdings differenziert das Gesetz danach, ob die Staatsangehörigkeit von der türkischen Mutter oder dem türkischen Vater abgeleitet wird. Bei der Mutter geht das Gesetz vom Erwerb mit der Geburt aus (Ar. 7 II StAG), beim Vater setzt es die eheliche Geburt oder Anerkennung der Vaterschaft voraus (Ar. 7 III StAG). Darauf, ob zugleich eine andere Staatsangehörigkeit erworben wird, kommt es zu diesem Zeitpunkt nicht an. Der Geburt gleichgestellt ist gemäß Ar. 7 StAG die Legitimation eines nichtehelichen Kindes einer ausländischen Mutter, ein die Vater- oder Mutterschaft feststellendes Gerichtsurteil oder die Anerkennung durch den türkischen Vater. Praktisch unbedeutend ist die Bestimmung, wonach Kinder, die auf türkischem Boden geboren werden und nicht die Staatsangehörigkeit ihrer Eltern erwerben, türkische Staatsangehörige werden (Art. 8 StAG).

III. Einbürgerung

1. Adoption

Die Adoption führt nur dann zum Erwerb der türkischen Staatsangehörigkeit, wenn das öffentliche Interesse oder die nationale Sicherheit nicht entgegenstehen (Art. 17 StAG). Das

Gesetz spricht hier von „kann erwerben“. Allerdings ist hier nicht die Einbürgerungskommission (Art. 18 StAG) zuständig, ferner wird in Art. 9 StAG diese Einbürgerungsform ausdrücklich nicht als Einbürgerung durch die zuständige Behörde qualifiziert, so dass man hier von einem *bedingten* Erwerb sprechen kann.

2. Eheschließung

Es gibt keinen Erwerb *durch* Eheschließung, sondern nur *aufgrund* der Ehe mit einem türkischen Staatsangehörigen. Der Anspruch auf den Erwerb der türkischen Staatsangehörigkeit entsteht, wenn die Ehe seit drei Jahren besteht, die Lebensgemeinschaft tatsächlich begründet ist und das öffentliche Interesse oder die nationale Sicherheit nicht entgegenstehen. Verstirbt der türkische Ehegatte nach Antragstellung, kann der Antragsteller dennoch eingebürgert werden. Stellt ein Familiengericht nachträglich die Nichtigkeit der Ehe fest, so verliert der eingebürgerte Partner die Staatsangehörigkeit nur dann, wenn er bösgläubig war. Die Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit ist nicht erforderlich. Der Erwerb erfolgt nach Feststellung der Voraussetzungen durch die Einbürgerungskommission durch das Innenministerium.

3. Einbürgerung aufgrund behördlichen Ermessens

Die *allgemeine* Ermessenseinbürgerung erfolgt nach Art. 11 StAG. Vorgeschaltet ist Art. 10 StAG, der ausdrücklich feststellt, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen kein *absoluter* Anspruch auf Einbürgerung entsteht. Die Erfüllung der im Gesetz aufgeführten Mindestvoraussetzungen eröffnet also das Ermessen des hier zuständigen Innenministeriums (früher: Ministerrat). Das Ministerium kann neben den feststehenden Voraussetzungen die Einbürgerung von der Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit abhängig machen, die Voraussetzungen für die Ausübung dieses Ermessens werden durch den Präsidenten der Republik festgelegt. Die übrigen Voraussetzungen sind in Art. 11 StAG im Einzelnen aufgeführt. Die Bestimmung gewährt dem Innenministerium eine breite Basis für Einbürgerungsentscheidungen. Art. 12 StAG regelt Sonderfälle für Einbürgerungen besonders verdienter Persönlichkeiten oder im besonderen öffentlichen Interesse. Für Ausländer, die als „volkstürkisch“ eingeordnet werden können, war in Übergangs-Artikel 1 bis Ende 2010 eine verkürzte Aufenthaltsvoraussetzung vorgesehen gewesen. Mit einer Durchführungsverordnung wurde zusätzlich das Erkaufen der Staatsangehörigkeit mit Hilfe eines Investitionsbeitrages in Höhe von 500,000 US-Dollar bzw. eines Immobilienkaufs über 250,000 US-Dollar (mit dreijährigem Wiederverkaufsverbot) ermöglicht.

4. Wiedereinbürgerung

Die *Wiedereinbürgerung* setzt naturgemäß Fälle voraus, in welchen die Betroffenen ihre Staatsangehörigkeit verloren haben. Hier unterscheidet das Gesetz zwischen Wiedereinbürgerung ohne Aufenthalt (Art. 13, 43 StAG) und Wiedereinbürgerung mit Aufenthalt (Art. 14 StAG). Die Wiedereinbürgerung *ohne Aufenthalt* ist für Personen möglich, die auf eigenen Wunsch oder durch Entziehung aus der Staatsangehörigkeit ausgeschieden waren. Betroffen hiervon sind zahlreiche Auswanderer, die im neuen Heimatstaat die dortige Staatsangehörigkeit angenommen haben und dafür die türkische Staatsangehörigkeit aufgeben mussten oder dies aus freien Stücken getan haben. Die Bestimmung gilt auch für Eheleute, die infolge der Eheschließung die türkische Staatsangehörigkeit aufgeben mussten. Ferner zählen dazu Kinder, die ursprünglich als Türken geboren waren und aus Gründen, die in ihren Eltern liegen, die türkische Staatsangehörigkeit verloren haben. Diese können innerhalb von drei Jahren nach Erreichen der Volljährigkeit für die türkische Staatsangehörigkeit optieren (Art. 21 StAG). In diesem Falle ist die Rolle der

Einbürgerungsbehörde darauf beschränkt, die Voraussetzungen für die Option festzustellen. Wem die Staatsangehörigkeit gemäß Art. 29 StAG entzogen worden ist oder wer gemäß Art. 34 StAG das Wahlrecht gegen die türkische Staatsangehörigkeit ausgeübt hat, kann – wenn Gründe des öffentlichen Interesses oder der nationalen Sicherheit nicht entgegenstehen – nach drei Jahren ununterbrochenen Aufenthalts in der Türkei wieder eingebürgert werden (Wiedereinbürgerung *mit Aufenthalt*). Ununterbrochen ist der Aufenthalt, solange der Betroffene eine Aufenthaltsgenehmigung in der Türkei besitzt und sich insgesamt (!) für nicht mehr als sechs Monate außer Landes aufhält. Kein Aufenthaltserfordernis gibt es für Personen, denen die Staatsangehörigkeit unter dem alten Gesetz Nr. 403 entzogen worden war (Art. 43 StAG).

Die Einbürgerung hat keinen Einfluss auf die Staatsangehörigkeit des Ehegatten (Art. 20 II StAG). Kinder erhalten die türkische Staatsangehörigkeit nur, wenn der eingebürgerte Ehegatte das Sorgerecht hat und der andere Ehegatte zustimmt. Wird die Zustimmung verweigert, kann sie durch Gerichtsbeschluss ersetzt werden. Zuständig ist das Gericht am Aufenthaltsort eines der beiden Elternteile. Darauf, ob die Eltern zusammenleben, kommt es nicht an; sie müssen verheiratet sein. Wird die Einbürgerung der Kinder nicht mit betrieben, so müssen sie nach Erreichen des Volljährigkeitsalters die Bedingungen des Art. 11 StAG erfüllen, werden also wie alle anderen einbürgerungswilligen Ausländer behandelt. Werden beide Eltern eingebürgert, folgen die Kinder in die Staatsangehörigkeit. Diese Bestimmungen gelten auch dann, wenn die Option gemäß Art. 21 StAG ausgeübt wird.

IV. Verlust der Staatsangehörigkeit

1. Verlust auf Antrag

Die Aufgabe der Staatsangehörigkeit (*Verlust auf Antrag*) setzt neben Volljährigkeit und Urteilsfähigkeit den Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit oder den Nachweis voraus, dass ein solcher Erwerb unmittelbar bevorsteht. In letzterem Fall gibt es nur eine zwei Jahre gültige Entlassungszusage, welche verfällt, wenn nicht innerhalb dieser Frist der Nachweis der anderweitigen Einbürgerung erbracht wird (Art. 26 StAG). Außerdem darf der Antragsteller nicht irgendwelchen wehr-, steuer- oder strafrechtlichen Einschränkungen unterliegen (Art. 25 StAG). Die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit hat keinen Einfluss auf den Status des Ehegatten. Auf die Kinder hat sie Einfluss nur dann, wenn der Ehegatte der Entlassung auch der Kinder zustimmt (Art. 27 II StAG). Führt die Entlassung – was eigentlich durch die Gestaltung der Vorschriften verhindert werden soll – zur Staatenlosigkeit des Elternteils, dem die Kinder folgen sollen, so verbleiben diese in der türkischen Staatsangehörigkeit.

Die Aufgabe der Staatsangehörigkeit führt indessen wie bisher nicht zum Verlust aller staatsbürgerlichen Rechte. Art. 28 StAG bestimmt ausdrücklich, dass den aus der Staatsangehörigkeit Entlassenen alle Rechte eines türkischen Staatsangehörigen bleiben. Eingeschränkt ist diese Garantie durch einen allgemeinen Vorbehalt der Staatssicherheit; die Betroffenen haben kein aktives oder passives Wahlrecht. Es entfallen außerdem die Wehrpflicht und der freie Zugang zum Beamtenstatus. Den türkischen Staatsangehörigen vorbehaltene Berufsstände bleiben also für aus der Staatsangehörigkeit Entlassene geöffnet.

2. Entziehung wegen Aufnahme eines Dienstes in Feindesland

Unfreiwillig ist der Verlust im Falle der Ausbürgerung durch Entziehung gemäß Art. 29 I StAG, bei der keine Rücksicht darauf genommen wird, ob dem Auszubürgernden die Zuflucht in eine andere Staatsangehörigkeit offensteht. Es kommt auch nicht darauf an, wo sich der Betroffene aufhält. Entscheidendes Kriterium ist, dass sich der Betroffene in den Dienst eines Staates

begeben hat und dadurch die Interessen der Türkei gefährdet. Zuvor erhält der Betroffene eine dreimonatige Frist, das Verhalten einzustellen. Zuständig ist der Präsident der Republik, die Zustellung erfolgt über eine Bekanntmachung im Amtsblatt.

3. Entziehung bei Verfolgung wegen politischer Delikte

Durch eine verfassungs- und völkerrechtswidrige Notstandsverordnung wurde im Januar 2017 Art. 29 II StAG hinzugefügt. Hiernach sollen Staatsanwälte bzw. Gerichte dem Innenministerium türkische Staatsbürger melden, gegen die ein Ermittlungs- oder Strafverfahren wegen bestimmter politischer Delikte eingeleitet worden ist und die sich im Ausland befinden, ohne dass sie dort erreicht werden können. Der Präsident der Republik kann dann auf Vorschlag des Innenministeriums durch Bekanntmachung im Amtsblatt diese Personen auffordern, innerhalb von drei Monaten in die Türkei zurückzukehren. Wer dem nicht Folge leistet, kann ausgebürgert werden. Die Umstände der Verabschiedung dieser Neuerung deuten darauf hin, dass es dem türkischen Regime in erster Linie darauf ankommt, Regierungskritiker auszuschalten.

4. Wirkung gegen Angehörige

Diese Formen der Ausbürgerung hat keinerlei Auswirkung auf den Status von Ehegatten und Kindern (Art. 30 II StAG).

5. Widerruf

Eine weitere Form des unfreiwilligen Verlusts ist der Widerruf (Art. 31 StAG). Voraussetzung ist, dass die Einbürgerung auf vorsätzlich unwahren Angaben beruht. Unvorsätzlich unwahre Angaben führen zum Widerruf, wenn sie für die Einbürgerung wesentlich waren. Der Widerruf hat auch Wirkung auf Ehegatten und Kinder (Art. 32 StAG). Die Betroffenen haben ein Jahr Zeit, ihr in der Türkei befindliches Vermögen zu liquidieren, andernfalls wird es eingezogen, der Erlös aus dem Verkauf steht den Betroffenen zu (Art. 33 StAG).

6. Rücknahme

Die Rücknahme der Staatsangehörigkeit ist möglich, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die gesetzlichen Voraussetzungen nicht gegeben sind (Art. 40 StAG). Ist die Einbürgerung oder Ausbürgerung nur fehlerhaft erfolgt, kann die Behörde die Fehler korrigieren (Art. 39 StAG).

7. Optionsrecht

Das Gesetz sieht auch in Bezug auf den Verlust der Staatsangehörigkeit ein Optionsrecht vor. Dieses genießen solche Personen, die durch Abstammung oder Adoption die türkische Staatsangehörigkeit neben einer anderen Staatsangehörigkeit erworben haben (Art. 34, 35 StAG). Ehegatte und Kinder folgen nach den Regeln über den freiwilligen Verlust der Staatsangehörigkeit.

8. Die Blaue Karte: Privilegien für türkischstämmige Ausländer

Ausgebürgerte Türken - türkischstämmige Ausländer - haben gemäß Art. 28 des türkischen Staatsangehörigkeitsgesetzes einen besonderen Status. Sie genießen vorbehaltlich der Bestimmungen über die nationale Sicherheit und die öffentliche Ordnung der Republik Türkei, abgesehen von der Wehrpflicht und dem aktiven und passiven Wahlrecht sowie dem Anspruch auf Zugang zum öffentlichen Dienst und den privilegierten Import von Fahrzeugen und Hausrat und unter dem Vorbehalt erworbener Sozialversicherungsrechte dieselben

Rechte wie die türkischen Staatsangehörigen. Damit sollten bestimmte mit dem Ausländerstatus verbundene Nachteile (Beschränkungen beim Grundstückserwerb und bei der Berufswahl) für den genannten Personenkreis beseitigt werden. Damit wird den im Ausland lebenden ehemaligen türkischen Staatsangehörigen vor allem die wirtschaftliche und berufliche Rückbindung an die frühere Heimat erleichtert und ein größerer Markt zugänglich gemacht. Angesichts des Umfangs des privilegierten Personenkreises hat dies eine spürbare Privilegierung der Volksgruppe der türkischstämmigen Deutschen im deutsch-türkischen Wirtschaftsverkehr zur Folge, die im Umkehrschluss eine Benachteiligung nicht türkischstämmiger Deutscher zur Folge hat.

Zum Nachweis des Status als „türkischstämmiger Ausländer“ kann die betreffende Person beim türkischen Generalkonsulat einen entsprechenden Ausweis beantragen (*mavi kart*).

V. Sonstiges

Zuständig für die Entgegennahme von Anträgen sind die Auslandsvertretungen und die Provinzverwaltungen (Präfektur).

Jeder türkische Staatsangehörige bekommt eine Identifikationsnummer zugewiesen (T.C. Kimlik No.su). Auch Inhaber der „mavi kart“ erhalten eine solche Nummer.

Der Nachweis der Staatsangehörigkeit erfolgt z.B. durch den Personenstandsregistereintrag, über welchen ein Auszug erteilt werden kann, oder den Personalausweis (Art. 36 StAG). Dies ist für die deutsche standesamtliche Praxis von erheblicher Bedeutung.

VI. Militärdienst

Das türkische Militärdienstgesetz geht prinzipiell von einer Militärdienstpflicht von 20 Jahren aus, maximal bis zum Ende des 41. Lebensjahres. Die Pflicht trifft türkische Staatsangehörige. Es gibt diverse Ausnahmen, die prinzipiell zu einem Aufschub führen, in manchen Fällen die Pflicht auch entfallen lassen.

Dauerhaft im Ausland angesiedelte türkische Staatsangehörige können ihren Wehrdienst unter je nach Antragszeitpunkt wechselnden Bedingungen in stark verkürzter Form gegen Zahlung eines Geldbetrages absolvieren bzw. auslösen. Dabei spielt keine Rolle, ob der betreffende türkische Staatsangehörige noch eine oder mehrere weitere Staatsangehörigkeiten hat.

Da aber eine weitere Staatsangehörigkeit dazu führen kann, dass der Betreffende in jedem Land, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, eingezogen werden darf, haben viele Länder diese Situation dahin geregelt, dass sie auf die Ableistung des Militärdienstes verzichten, wenn der Betreffende nachweist, anderswo bereits Militärdienst geleistet zu haben. Meistens gibt es auch noch Vorschriften, die das „Cherry-Picking“ verhindern sollen.

Die Türkei hat für einige Länder, darunter vor allem auch Deutschland, diese Ausnahme anerkannt. Dabei erkennt die Türkei nicht nur den Militärdienst als solchen an, sondern auch den Wehersatzdienst, der bei uns als „Zivildienst“ bekannt ist. Hat also ein türkischer Staatsangehöriger einen solchen Dienst abgeleistet, werden die zuständigen türkischen Militärbehörden diesen Dienst anerkennen mit der Folge, dass der Wehrdienst in der Türkei ganz entfällt, also auch kein verkürzter Dienst gegen Zahlung eines Geldbetrages abgeleistet werden muss (Art. 2 Abs. 12 Militärdienstgesetz). Das Gesetz spricht von „bis zum 38. Lebensjahr aufgeschoben“, meint aber die Fiktion der Ableistung des Wehrdienstes.

VII. Praktische Hinweise

Prinzipiell ist für in Deutschland lebende Menschen das örtliche Generalkonsulat der Republik Türkei der richtige Ansprechpartner für Staatsangehörigkeitsfragen. Rechtsstreitigkeiten um die Einbürgerung, Ausbürgerung oder Entlassung aus der Staatsangehörigkeit müssen allerdings vor türkischen Gerichten in Ankara ausgefochten werden.

Ein klassisches Hindernis gegen die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit ist die fehlende Ableistung des Militärdienstes. Wie dieser abzuleisten ist oder ob ein Freikauf möglich ist, ändert sich von Zeit zu Zeit. Auch hier sollten türkische Generalkonsulate normalerweise Auskunft erteilen.

Das türkische Staatsangehörigkeitsgesetz ist in deutscher Sprache abgedruckt bei: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Loseblattsammlung, „Türkei“ (Autoren: Christian Rumpf/Hanswerner Odendahl), Frankfurt 2021 (Juni 2020); **sowie in der jeweils aktuellen Fassung erreichbar unter http://www.tuerkei-recht.de/downloads/StAG_2009.pdf.**

www.rumpf-legal.com

Mit Partnerbüros an verschiedenen
Standorten in Deutschland, der Türkei und
anderen Ländern